

9. Schlussfolgerungen

■ **Geringer Stellenwert des Corporate Governance Kodex**

Auch drei Jahre nach Einführung des Kodex findet er bei über der Hälfte der börsennotierten Gesellschaften keinen Anklang. Es konnten vor allem jene Gesellschaften gewonnen werden, die im Rampenlicht des Wiener Börsenparketts stehen. Aber nicht einmal alle Unternehmen des Prime Markets haben sich bereits verpflichtet, obwohl die Verpflichtung verbindlich seit 2004 vorgesehen ist.

Für die übrigen Marktteilnehmer ist der Kodex offensichtlich kein Thema. Der Kodex verfehlt somit klar sein Zielpublikum: alle börsennotierten Gesellschaften. Dies bedeutet aber auch, dass jene Gesellschaften, die einen hohen Entwicklungsbedarf in ihrer Corporate Governance aufweisen, nach wie vor nicht bereit sind daran zu arbeiten. Die Optik ist schlecht und die erhoffte Wirkung des CG-Kodex damit erheblich beeinträchtigt.

■ **Freiwilligkeit kann verbindliche Regelungen nicht ersetzen – Beispiel individuelle Veröffentlichung von Managergehältern**

Die geringe Effizienz von freiwilligen Kodizes zeigt sich besonders deutlich bei Empfehlungen, die etwas sensibler sind. Am Beispiel der individuellen Veröffentlichung der Managergehälter wird deutlich, dass ohne verbindliche Regelung keine Transparenzerhöhung erreicht wird. Lediglich eine Hand voll Unternehmen kommt den Empfehlungen nach. Eine höhere Verbindlichkeit kann erreicht werden, indem bloße Empfehlungen als „Comply or Explain“ Regel formuliert werden. Wird aber berücksichtigt, wie wenige Unternehmen sich überhaupt dem Kodex freiwillig verpflichten, zeigt sich, dass der Kodex insgesamt keine besondere Relevanz bewirkt. Das Gros der heimischen Wirtschaft besteht aus Unternehmen, die nicht an der Börse notiert sind, sollen auch diese erreicht werden, kommt der Gesetzgeber an gesetzlichen Regelungen nicht vorbei.

■ **Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung des Kodex für Externe nicht möglich**

Es gibt nur 7 Unternehmen, welche die Einhaltung des Kodex durch einen externen Auditor überprüfen haben lassen. Bei den übrigen Unternehmen bleibt den externen Interessenten nur, den veröffentlichten Angaben Glauben zu schenken. Dies hat die Arbeiterkammer ebenfalls von Beginn weg kritisiert. Regeln, deren Einhaltung nicht seriös überprüft werden können, verfehlen ihren Sinn. Auch hier wäre eine Umsetzung in Form einer Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechtes weit effektiver.

■ **Gender Mainstreaming – großer Nachholbedarf**

Die Organe der heimischen börsennotierten Gesellschaften sind beinahe ausschließlich mit Männern besetzt. Zu einer „guten“ Corporate Governance gehört aus der Sicht der AK aber auch, dass die Interessen der Frauen in angemessener Weise bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Freiwillige Empfehlungen sind zu wenig – zu groß ist derzeit der Unterschied zwischen den Geschlechtern. Gesetzliche Impulse sollten daher überlegt werden.

■ **Berichterstattung über gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen**

Viele Unternehmen sind in den letzten Jahren auf den „Modetrend“ der gesellschaftlichen Verantwortung aufgesprungen. Öffentlichkeitswirksame Projekte wurden auf die Gleise gestellt, Charity-Aktivitäten vermarktet und bei publikumswirksamen Preisverleihungen kann die Öffentlichkeitswirksamkeit noch einmal gesteigert werden. Aber nur wenige Unternehmen können bislang umfassende und gesamthafte Aktivitäten anführen, die beweisen, dass sie gesellschaftliche Verantwortung tatsächlich wahrnehmen. Auch der CG-Kodex verpflichtet sich in seiner Präambel zu einer auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung. Soll es nicht nur bei leeren Worten bleiben, ist eine Berichterstattung darüber unabdingbar. Tatsache ist freilich, dass auch hier nur einige wenige Unternehmen finden, die Nachhaltigkeit in ihrer Berichterstat-